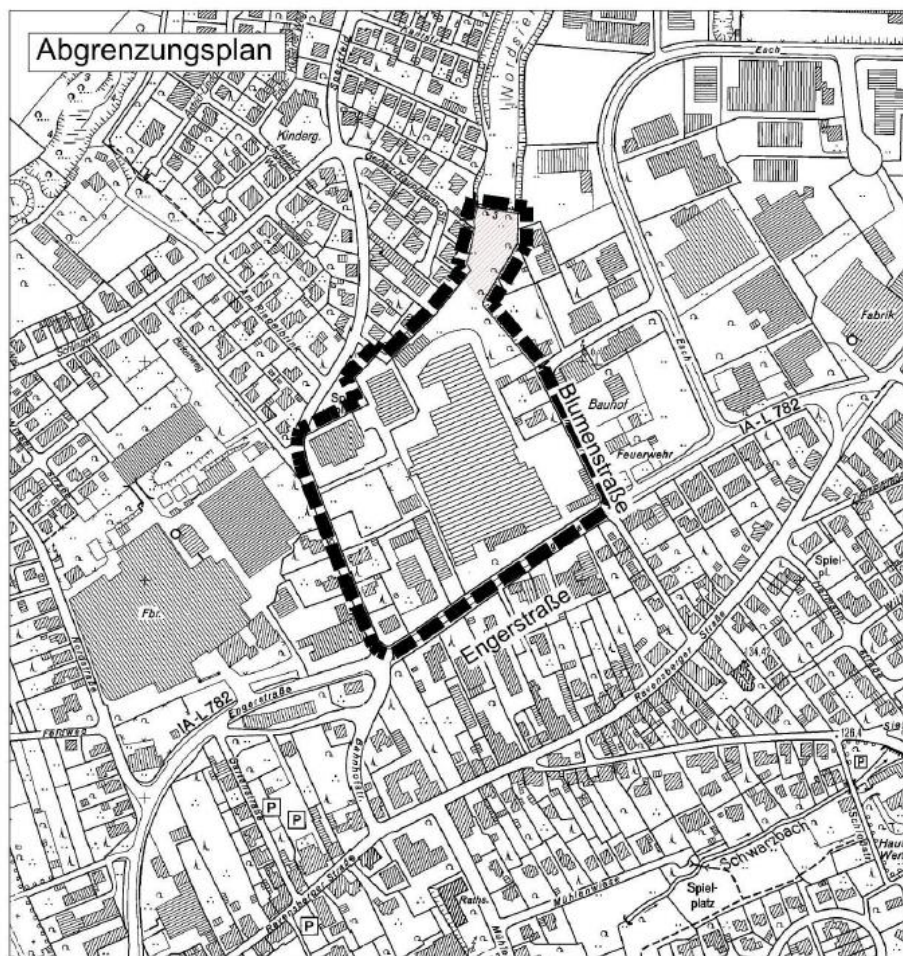


Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 42 „WECO-Center“

Der Rat der Stadt Werther (Westf.) hat in seiner Sitzung am 12.05.2022 gem. § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), und in Verbindung mit der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in Kraft getreten am 04.08.2018 und am 01.01.2019 (GV.NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), und aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „WECO-Center“ als Satzung beschlossen. Der Begründung, die der Drucksache 219/2022 beigefügt ist, wird zugestimmt.

Die Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 42 „WECO-Center“ sind in der nachstehenden Übersichtskarte durch die schwarzen Linien gekennzeichnet:



Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Werther (Westf.) wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Satzung mit der Begründung und dem Umweltbericht vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadtverwaltung Werther (Westf.), Mühlenstraße 2, Werther (Westf.), im Fachbereich 4 – Planen und Bauen, Zimmer 36 und 37, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Satzung ist außerdem über die Homepage der Stadt Werther (Westf.) www.stadt-werther.de > Leben > Wohnen & Bauen > Bauleitplanung abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 42 „WECO-Center“ rechtsverbindlich.

Hinweise:

Hinsichtlich der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie der Mängel der Abwägung wird gemäß § 215 BauGB auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Werther (Westf.) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bei dem Bebauungsplan Nr. 42 „WECO-Center“ nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werther (Westf.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Vermögensansprüche wird hingewiesen.

gez. Veith Lemmen

Bekanntmachungsanordnung

Folgender Satzungsbeschluss zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „Weco-Center“ vom 12.05.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

- „1. Der Rat der Stadt Werther (Westf.) beschließt den Bebauungsplan Nr. 42 „WECO-Center“ einschließlich der ergänzten Begründung gem. § 10 BauGB als Satzung.
2. Der erneute Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 42 „WECO-Center“ ist auszufertigen und gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieses Satzungsbeschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt worden ist,
- b) dieser Satzungsbeschluss nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Werther (Westf.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

gez. Veith Lemmen

Übereinstimmungserklärung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) bestätige ich hiermit, dass der folgende Wortlaut des

Satzungsbeschlusses zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „Weco-Center“

mit dem Beschluss des Rates der Stadt Werther (Westf.) vom 12.05.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist:

- „1. Der Rat der Stadt Werther (Westf.) beschließt den Bebauungsplan Nr. 42 „WECO-Center“ einschließlich der ergänzten Begründung gem. § 10 BauGB als Satzung.*
- 2. Der erneute Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 42 „WECO-Center“ ist auszufertigen und gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“*

gez. Veith Lemmen